

§ 55 BbgNRG (Brandenburg) — Abfluß und Zufluß

Brandenburgisches Nachbarrechtsgesetz

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Wild abfließendes Wasser ist oberirdisch

außerhalb eines Bettes abfließendes Quell- oder
Niederschlagswasser.

(2) Der Eigentümer und die Nutzungsberechtigten eines
Grundstücks dürfen nicht

den Abfluß wild abfließenden Wassers auf
Nachbargrundstücke verstärken und

den Zufluß wild abfließenden Wassers von
Nachbargrundstücken auf ihr Grundstück hindern,
wenn dadurch die Nachbargrundstücke erheblich
beeinträchtigt werden.

(3) Der Eigentümer und die Nutzungsberechtigten eines
Grundstücks dürfen den Abfluß von Niederschlagswasser von ihrem
Grundstück auf Nachbargrundstücke mindern oder unterbinden.

Zitiervorschlag: § 55 BbgNRG (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg
(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and
European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.
Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BbgNRG/55>